



## ÄNDERUNGEN FIRMEN- UND NAMENSRECHT PER 01.07.2016

### Abkürzungen:

Neu sind auch für die Genossenschaft (Gen), die Kollektivgesellschaft (KIG), die Kommanditgesellschaft (KmG) und die Kommanditaktiengesellschaft Abkürzungen des Rechtsformzusatzes erlaubt (siehe Anhang zu Art. 116a HRegV).

### Rechtsformangabe in englischer Sprache:

Soll eine Firma auch mit einem englischsprachigen Rechtsformzusatz im Handelsregister eingetragen werden, kann dies nur als Übersetzung erfolgen (Art. 116a HRegV, Weisung Firmen- und Namensrecht, Rz. 36).

### Einzelunternehmung:

Neu ist im OR (Art. 945 Abs. 2) ausdrücklich festgehalten, dass aus der Firma eines Einzelunternehmens der Name des Inhaber hervorgehen muss, wenn die Firma mehrere Familiennamen enthält. Es muss indes klar hervorgehoben werden, welches der Name des Inhabers ist, weshalb entsprechende Zusätze wie "Inhaber", "Nachfolger" etc. zu verwenden sind.

### Kollektiv- und Kommanditgesellschaft:

- Kollektiv- und Kommanditgesellschaften dürfen neu ihre Firma frei wählen, sofern die Firma einen Rechtsformzusatz (siehe oben) enthält.
- Die Art. 947 u. 948 OR sind per 01.07.2016 aufgehoben. Somit muss die Firma einer Personengesellschaft nicht mehr den Familiennamen eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters samt einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthalten.
- Neu darf - muss aber nicht - die Firma einer Personengesellschaft einen oder mehrere Personennamen enthalten. Der Wahrheitsgrundsatz erfordert nicht, dass der in der Firma aufgeführte Personennamen demjenigen eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters entspricht, sofern die Firma einen entsprechenden Rechtsformzusatz aufweist (siehe oben).
- Bestehende Personengesellschaften können die Firma unverändert beibehalten, solange die aArt. 947 und 948 keine Änderung erfordern (Art. 2 ÜBest). Scheidet somit der Gesellschafter, dessen Namen in der Firma enthalten ist, aus der Gesellschaft aus, muss die Firma angepasst werden. Indem neu der Rechtsformzusatz in die Firma aufgenommen wird, kann die bisherige Firma ansonsten beibehalten werden.
- Die Firma einer Kollektiv- und Kommanditgesellschaft muss sich neu von allen in der Schweiz eingetragenen Firmen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften unterscheiden (Art. 951 Abs. 1 OR). Der Rechtsformzusatz allein genügt für eine hinreichende Unterscheidbarkeit zweier ansonsten identischer Firmen nicht. Bei der Eintragung von Personengesellschaften müssen wir somit immer auch eine schweizweite Firmenrecherche via zefix vornehmen.
- Dieser Grundsatz der Firmenausschliesslichkeit gilt nicht für vor dem 01.07.2016 eingetragene Personengesellschaften (Art. 3 ÜBest).